

globen und versprechen wir obgenante Johans und Friedrich gebrüdere für uns selbs und unsere erben bei unsern fürstentlichen werden, eren und trewe an eins rechten gesworn eides stat solch teilung, ordnung und satzung. verdracht und einung, wie hievor geschriben steht . . . veste und unverbrochenlich zu halten. Wie die Urkunde im Eingange, wo die Geschichte der Entstehung dieses Hausvertrages erzählt wird, berichtet, hatten die beiden Brüder dasselbe Gelübde, welches sie in der ausgefertigten Urkunde gaben, früher bereits mündlich ihrem Vater gegeben, und von diesem mündlichen Gelübde sagt der Vater: Als dann die obgenanten unser sone marggrave Johans und marggrave Fridrich solcher unser ordnung und satzung mit rechter willeküre und freiem gutem willen eingegangen und die also, wie hernach geschriben stet, für sich und ire erben stete veste und unverbrochenlich zu halten zugesagt und mit hantgebenden trewen an rechter gesworn er eid stat gerett, gelobt und versprochen haben.

Dass in der Folge auch zur Bekräftigung eines mündlichen Versprechens das blossе Ehrenwort ohne Handstreich gegeben wurde, ist sicher; doch fehlt es an jedem Anhaltspunkte, wann und inwieweit der Handschlag ausser Gebrauch gekommen ist.

III.

Zu gleichem Zwecke wie das Treugeben kam jedesfalls seit den christlichen Zeiten auch ein Eidschwur zur Verwendung.¹

¹ Aus dem im Rechtsleben wirklich geschworenen Eide sind dann die im gewöhnlichen Umgang (vgl. schon Cap. ecclesiast. 789 c. 63 [Mon. Germ. leg. I, 63]: ut caveant periurium non solum in sancto evangelio vel in altare seu in sanctorum reliquiis, sed et in communi loquela) üblichen blossen Bethuerungen ‚bei Gott, meiner Seel‘, ‚ich schwör‘s‘, welche das Volk noch heute gerne gebraucht, entstanden. — Vor Zeiten verschmähten auch Hochgeborene solche Bethuerungen nicht; haben doch dem ersten Herzog Heinrich von Oesterreich die Worte: ‚Ja so mir Gott‘, welche er im Munde zu führen pflegte, den gleichlautenden Beinamen zugezogen. Wie Enenkl 1270—1280 erzählt (Rauch I, 283), wurde von Kaiser Friedrich I. seinem Oheim die Belehnung mit dem Lande ob der Enns unter der Bedingung zugesagt, dass er in einer Ochsenhaut statt eines Luchsfelles ein Turnier bestehe, worauf Friedrich geantwortet habe: